



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **“Förderverein Johannes-Kepler-Grundschule e.V.”** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Keltern.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Johannes-Kepler-Grundschule Ellmendingen sowie die Beschaffung von Mitteln für diese Schule.

Dies soll hauptsächlich durch finanzielle und beratende Unterstützung bei Schulveranstaltungen, bei der Anschaffung von Spiel- und Lerngeräten außerhalb des Haushaltsplans der Schule und bei der Instandhaltung dieser Geräte geschehen.

Der Verein kann bei Schulfesten tätig werden, sowie alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Maßnahmen durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12. 1993.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zum Ende eines Kalenderjahres,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
5. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Beide sind je einzeln vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung ist zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Eine besondere Form für die Einladung ist nicht vorgeschrieben.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
2. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
3. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

Zweckgebundene Spenden werden ihrer Bestimmung zugeführt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Keltern, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Johannes-Kepler-Grundschule zu verwenden hat.

Keltern-Ellmendingen, den 09. Dezember 2003

1. Vorstand

2. Vorstand

Kassierin

Schriftführer